

Ist aber wegen sehr warmer Witterung oder aus anderen Gründen eine sehr schnelle Fäulniss zu befürchten, so wird der Kopf, nachdem er laut Vorschrift in 1) vom Körper abgetrennt worden ist, in 30%ige wässerige Glycerinlösung eingelegt. Das kann natürlich nur in Gefässen geschehen, als welche grosse Gläser oder Steinzeugtöpfe verwendet werden können; dieselben müssen wohl verschlossen werden, wozu sich am besten Thierblasen oder Pergamentpapier in mehrfacher Lage eignen. Diese Gefässe sind aufrecht in passenden Kisten unbeweglich zu verpacken und die letzteren mit dem Vorzeichenszeichen für Glassachen und gegen Umstürzen zu versehen. Sollten keine passenden grossen Gefässe zur Verfügung stehen, so kann eine vorsichtige Verkleinerung des Schädels durch Absägen des Vorkopfes vorgenommen werden. Liegt das Gehirn mit dem verlängerten Marke bloss, so kann auch zur Entnahme des Gehirnes und des verlängerten Markes geschritten werden. Das entnommene Gehirn und verlängerte Mark sind gleichfalls in 30%iger wässriger Glycerinlösung zu verschicken.

3. Die Verkleinerung des Schädels, sowie die Entnahme des Gehirnes und verlängerten Markes muss unter den strengsten Vorsichtsmassregeln geschehen. Der Operirende darf nicht mit verletzten Händen arbeiten und muss sich und die ihm eventuell helfenden Personen unter Bedachtnahme auf möglichst sichere Bedeckung der blossen Hände vor Verletzungen bei der Entnahme selbst auf das Sorgfältigste schützen.

4. Da das Wuthgift durch Fäulniss und Eintrocknung an Wirksamkeit einbüsst, muss die Versendung des Schädels, beziehungsweise des Gehirnes und verlängerten Markes so rasch als möglich nach dem Tode des Thieres geschehen.

Das k. und k. Militär-Thierarzeiinstitut ist angewiesen, die politischen Behörden, welche die gedachte Untersuchung ansprechen, möglichst bald von dem Ergebnisse derselben schriftlich zu verständigen.

D. Auslagen für Massnahmen gegen Infectionskrankheiten. Epidemiekosten.

Die Auslagen, welche durch Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten entstehen, sind zweifacher Art und werden entweder durch die Einleitung prophylaktischer, sanitätspolizeilicher Massnahmen oder durch die Pflege und ärztlich-curative Behandlung der betreffenden Kranken verursacht.

Gemäss §. 2, c, des Reichs-Sanitätsgesetzes obliegt der Staatsverwaltung die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien,

hingegen der Gemeinde gemäss §. 4, a, desselben Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung,

gemäss §. 3, b, im eigenen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Diese gesetzliche Abgrenzung des Wirkungskreises der staatlichen und der autonomen Verwaltung, welche früher ebensowenig bestanden hat, wie eine intensive Handhabung prophylaktischer Massnahmen zur Hintanhaltung der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheiten, bildet gegenwärtig die Grundlage bei Entscheidungen, wenn die Frage vorliegt, wer für die Kosten der in Rede stehenden Massnahmen aufzukommen hat. Die Bestreitung der Kosten fällt demnach naturgemäss jenem Verwaltungszweige zu, in dessen Wirkungskreise die betreffende Vorkehrung lag.

Durch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen ist der grössere Theil der die Epidemiekosten betreffenden älteren Vorschriften, welche theils allgemeine, theils nur für den Bereich eines einzelnen Verwaltungs-Gebietes erlassene Anordnungen umfassen, ausser Kraft getreten und kommen heute nur noch wenige derselben, insofern sie nämlich nicht mit den neueren im Widerspruche stehen, in Anwendung.

a) Auslagen für prophylaktische und sanitätspolizeiliche Vorkehrungen.

Im Capitel B wurden die den Gemeinden und die der Staatsverwaltung bei Abwehr sowie bei Hintanhaltung einer Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zukommenden Obliegenheiten erwähnt. Während der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle in diesen verschiedenen Beziehungen zu treffenden Massnahmen zusteht, ist die Gemeinde zur unmittelbaren Durchführung derselben verpflichtet.

Alle Vorkehrungen, welche die Beseitigung sanitärer Missstände, die als selbständige oder begünstigende Ursachen dieser Krankheiten bekannt sind oder angesehen werden müssen, zum Gegenstande haben, fallen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (§. 3, a, des Reichs-Sanitätsgesetzes), welche daher auch die daraus erwachsenden Kosten zu tragen hat, sofern nicht Privatparteien die Abstellung der von ihnen verschuldeten sanitären Unzukömmlichkeiten zu veranlassen haben.

Diese allgemeine Verpflichtung wird durch den Umstand nicht alterirt, dass in einzelnen Fällen und unter ganz besonderen Verhältnissen zu Assanirungszwecken ausnahmsweise auch Staatsmittel bewilligt wurden.

Die unmittelbaren localen Vorkehrungen, welche gegen eine drohende Infectionsgefahr und beim Auftreten einzelner Krankheiten gegen eine Weiterverbreitung derselben getroffen werden, sowie die Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten fallen ebenfalls der Gemeinde zu.

Auch in dieser Richtung begründet die fallweise wegen besonderer Umstände erfolgte Uebernahme gewisser Auslagen auf den Staatsschatz keine Abänderung des allgemeinen Grundsatzes.

Zu diesen localen Vorkehrungen zählen insbesondere die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Ankömmlinge aus verseuchten Gegenden (wie bei Cholera, Pest) während einer bestimmten Zeitdauer, die Beistellung von Isolirlocalitäten (s. Seite 206), und von Desinfectionsmitteln.

„Die Kosten der sanitären Ueberwachung von Personen, welche aus verseuchten Gegenden zugereist sind, hat die Aufenthaltsgemeinde zu tragen.“ (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. December 1887, Z. 2915, s. Seite 315.)

„Eine sanitätspolizeiliche, der Aufenthaltsgemeinde nach §. 4, a, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegende Auslage bei ansteckenden Krankheitsfällen bilden nur die Isolirungskosten. Den Aufwand für die Verpflegung, Bekleidung etc. der isolirten fremd zuständigen Familie hat die Heimatsgemeinde zu tragen.“ (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. Februar 1886, Z. 3416.)

„Die Ueberwachung der Prostituirten in gesundheitspolizeilicher Beziehung fällt unter die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise obliegende Gesundheitspolizei. Die Gemeinde ist berechtigt, die Modalitäten der vorzunehmenden Untersuchung der Prostituirten nach freiem Ermessen zu treffen. — Dem Districtsarzte obliegt die ärztliche Untersuchung der Prostituirten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung.“ (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 6. December 1896, Z. 4686. Böhmen.)

In den Ländern, in denen die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Gesetzeswege erfolgt ist, stehen den Gemeinden zur zweckentsprechenden Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen bei Infectionskrankheiten die Gemeindeärzte als hiefür ständig bestellte Fachorgane zur Verfügung. Die Durchführungsvorschriften zu diesen Gesetzen und die Instructionen für die Gemeinde-Sanitätsorgane enthalten mehr oder weniger eingehende Bestimmungen über die Obliegenheiten der letzteren (s. II. Abschnitt).

Die Beistellung der für Epidemievorkehrung und Tilgung erforderlichen Desinfectionsmittel zählt zu den Verpflichtungen der Gemeinden, wie aus den oben aufgeführten Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August und 2. September 1892, Z. 17610 und 19645, (s. Seite 304) hervorgeht.

Zum Zwecke der Verhütung einer Weiterverbreitung des Kindbettfiebers wurden in Vorarlberg durch die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 17. September 1896, L.-G. und V.-Bl. Nr. 41 (s. I. Bd. Seite 242), in Tirol mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 14. October 1894, Z. 20629, in Steiermark mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 24. Juni 1897, Z. 18391, die Gemeinden verpflichtet, den Hebammen die in deren Praxis nothwendigen Desinfectionsmittel unentgeltlich beizustellen.

Aus Staatsmitteln werden jene Auslagen bestritten, welche sich bei Handhabung der Epidemievorschriften ergeben. Hieher gehören zunächst jene, welche durch die als nothwendig befundenen chemischen und bacteriologischen Untersuchungen erwachsen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April und 15. September 1891, Z. 5851, und 17187, (s. I. Bd. Seite 42 und 43) enthalten.

Ferner trägt der Staatsschatz jene Auslagen, welche durch Entsendung der Sanitätsbeamten zur Erhebung über das Auftreten und über den jeweiligen Stand einer Infectionskrankheit, durch die Bestellung von Epidemieärzten bei Einleitung des Epidemieverfahrens, durch besondere Vorkehrungen an den Reichsgrenzen oder im allgemeinen Verkehre (sanitäre Revision der Reisenden, deren Gepäckes, von Waaren) erwachsen. In letzterer Beziehung ergingen anlässlich der Cholera-Gefahr besondere Weisungen (s. unten.)

Ueber die Bezüge der Sanitätsorgane bei Reisen im Auftrage der politischen Landes- oder Bezirks-Behörden, bei Verwendung als Epidemieärzte oder zu anderen Functionen kommen in der Regel die in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung (s. den Abschnitt „Gebühren“).

Nur bei gewissen Epidemien wurden ausnahmsweise und mit Rücksicht auf die wesentlich erhöhten Gefahren mitunter und fallweise auch höhere Gebühren bewilligt. Mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. April 1886, Z. 5093, vom 8. Juli und 27. August 1892, Z. 14192 und 17640, vom 6. August 1893, Z. 19299, und vom 16. Juli 1894, Z. 18070, wurde jenen Aerzten und Wundärzten, welche sich ausserhalb ihres Wohnortes bei der Cholera-Epidemie verwenden lassen, nebst der Vergütung der Reisekosten und freier Wohnung in dem ihnen zugewiesenen Orte ein Taggeld von 10 fl., welches nach den Localverhältnissen bis zum Betrage von 15 fl. erhöht werden kann, zugesichert. Zur Hintanhaltung nachträglicher Missverständnisse über die Modalitäten der Bestellung müssen jedoch schon im Vorhinein mit jedem für den Choleradienst aufgenommenen Arzte vollständig klare Vereinbarungen getroffen und diese im Falle der Einberufung des Arztes in das Decret aufgenommen werden.

Zur Beistellung der Wohnung des Epidemiearztes, sowie der Fahrgelegenheiten innerhalb des demselben zugewiesenen Rayons sind in einzelnen Verwaltungsgebieten die betreffenden Gemeinden verpflichtet (§. 21 der Verordnung der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 14. Juli 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 26, §. 35 der Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 16. September 1886, L.-G.-Bl. Nr. 48.)

Ausserdem bestehen über die Bestreitung der Kosten für die Massnahmen gegen bestimmte Infectionskrankheiten noch besondere Vorschriften.

Blattern. Die Auslagen für die Vornahme der jährlich stattfindenden Allgemeinimpfungen und Revaccinationen trägt der Landesfond, die Auslagen für Nothimpfungen und Revaccinationen bei bestehender Blatterngefahr der Staatsschatz.

Ursprünglich waren auch die Kosten der Allgemeinimpfungen aus Staatsmitteln bestritten und zu diesem Zwecke mit dem Hofkanzleidecrete vom 31. December 1812, Z. 1813, der sogenannte Impffond gegründet worden. Die Verwaltung dieses Impffondes ging seit dem Jahre 1853 an die Landesvertretungen der einzelnen Länder über.

Gegenwärtig tragen die von den Landesauschüssen verwalteten Impffonde, bzw. die betreffenden Landesfonde die Kosten für Beschaffung des zu den Allgemein- und zu den Schulkindererimpfungen benötigten Impfstoffes, sowie die Auslagen für die Reisen der Impfarzte nach den Sammelplätzen, in Vorarlberg auch für die Impfung im Wohnorte der Impfarzte. Ueber die Entlohnung der Impfarzte s. d. Abschnitt „Gebühren“.

Auch die sogenannten Impfprämien, welche gemäss I. Abschn. §. 14, d der Impfvorschrift (s. Seite 251) an besonders verdiente Impfarzte alljährlich vertheilt werden, bestreitet der Landesfond. In Oberösterreich (Allh. Entschliessung vom 28. November, Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1882), Vorarlberg (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1868, Z. 5630), Dalmatien (Allh. Entschliessung vom 29. Jänner, Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1873, Z. 1887) wurden die Impfprämien aufgehoben.

Für die Nothimpfungen und Wiederimpfungen bei Blatterngefahr, sowie für die Revaccinationen der Schulkinder wird die erforderliche animale Vaccine von der staatlichen Impfstoff-Gewinnungsanstalt unentgeltlich beigestellt. Aus diesem Grunde ist auch bei den Bestellungen der animalen Lymphe stets anzugeben, welche Quantitäten für die einzelnen Kategorien von Impfungen benötigt werden (s. Seite 274).

Zu den Nothimpfungen bei Blatterngefahr sind nicht eigene Impfarzte abzusenden, sondern die Epidemieärzte zu verwenden (Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1843, Z. 17713, und Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, Z. 14291, s. Seite 264).

Da die Auslagen für Bestellung von Epidemieärzten der Staatsschatz trägt — fallen diesem auch die aus der Nothimpfung erwachsenden Kosten zu.

Zur Controle über die öffentlichen Impfungen sind die Amtsärzte verpflichtet. Soweit nicht anderweitige Dienstreisen zu dieser Nachschau Gelegenheit bieten, sind die Kosten für die eigens zu diesem Zwecke unternommenen Reisen aus dem Reisepauschale der Amtsärzte (s. d. Abschnitt „Gebühren“) zu bestreiten (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1896, Z. 5009, s. Seite 266).

Cholera. Die Kosten, welche durch die zur Abwehr der Cholera an den Reichsgrenzen angeordneten Massregeln erwachsen, trägt der Staatsschatz. (Punkt 62 der Cholera-Instruction, s. Seite 290.)

Zu diesen Massregeln zählt zunächst die sanitäre Revision der Reisenden und des Gepäcks derselben, sowie von Waaren an der Grenze (s. Seite 293 u. ff.). Die mit der sanitären Revision betrauten Aerzte werden vom Staate bestellt. Ueber die Entlohnung derselben, worüber die entsprechenden Anträge an das Ministerium des Innern erstattet werden müssen (Punkt 6 des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1885, Z. 13447, Seite 294), sind im Sinne der hinsichtlich der Choleraärzte ergangenen Anordnungen (s. Seite 383) fallweise feste Vereinbarungen zu treffen und in das Bestellungsdecret aufzunehmen.

In gleicher Weise fallen dem Staatsschatze auch jene Auslagen zur Last, welche im Falle der Activirung besonderer Massnahmen gegen Einschleppung oder Verbreitung der Cholera im allgemeinen Verkehre zu Land oder zu Wasser (s. den XII. Abschnitt) entstehen.

Hinsichtlich der Vergütung der Auslagen, welche die Desinfection von Reiseeffecten verursacht, war mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1885, Z. 13447, P. 6, bestimmt worden, dass hiefür die Reisenden aufzukommen haben, wenn die Kosten von diesen aber nicht hereingebracht werden können, dieselben auf den Staatsschatz übernommen werden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1886, Z. 21038 ex 1885 (und später mit dem an die Statthalterei in Böhmen ergangenen Erlasse desselben Ministeriums vom 26. August 1892, Z. 19368), wurde aber angeordnet, dass die Kosten für die Beistellung der zur Desinfection beschmutzter Wäsche, Kleider oder Effecten von Reisenden in den Eisenbahngrenzstationen benötigten Desinfectionsmittel und Gefässe auf den Staatsschatz übernommen und sonach, wenn die betreffende Eisenbahnverwaltung die vorschussweise Bestreitung dieser Kosten übernimmt, derselben ebenso wie die etwa vorschussweise ausbezahlten Remunerationen der Revisionsärzte aus dem Staatsschatze zurückvergütet werden. Sollte die Bahnverwaltung diese vorschussweise Bestreitung ablehnen, so ist es Aufgabe der politischen Behörde, die Beistellung der Desinfectionsmittel im Bedarfsfalle gegen Rückvergütung der Kosten sicherzustellen und deren vorschriftsmässige Verwendung zu überwachen.

Im §. 13 des Uebereinkommens mit Russland über Choleramassnahmen im Grenzverkehre (s. Seite 332) ist auch die Verbrennung von Gegenständen, welche bei der sanitären Revision als besonders verdächtig erkannt wurden, vorgesehen und fällt die aus dem Ersatze dieser Gegenstände durch neue erwachsende Auslage gleichfalls dem Staatsschatze zur Last.

Wie der Staat die Remunerationen für die Revisions- und für die Epidemieärzte trägt, übernimmt derselbe auch jene für die bacteriologischen Sachverständigen, denen die Untersuchung choleraverdächtiger Objecte übertragen wird. In dieser Hinsicht sind gleichfalls, wie vom Ministerium des Innern wiederholt aufmerksam gemacht wurde, von Seite der politischen Landesbehörden mit den betreffenden Fachmännern besondere Vereinbarungen zu treffen, deren Genehmigung dem Ministerium vorbehalten ist.

Während telegraphische Anzeigen über Cholerafälle als portofreie Telegramme behandelt werden (Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums vom 8. November 1892, Z. 53961, s. Seite 316), unterliegen Sendungen choleraverdächtiger Objecte zum Zwecke der bacteriologischen Untersuchung der Portopflicht. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1887, Z. 11053, s. Seite 319.)

Hinsichtlich der Untersuchung von Objecten, welche zur Aufklärung der ätiologischen Verhältnisse angeordnet wird, wie z. B. von Wasserproben und der Vergütung der hiedurch erlaufenden Kosten sind die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April und 15. September 1891, Z. 5851, und 17187, (s. I. Bd. Seite 42 und 43) massgebend.

Die Kosten der localen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, zu denen in erster Reihe die sanitäre Ueberwachung der aus Choleraegegenden zugereisten Personen während der ersten Zeit des Aufenthaltes im Inlande, die Errichtung und Bereithaltung von Isolirlocalitäten für Choleraerkrankte, die Beschaffung von Desinfectionsmitteln, die Durchführung der prophylaktischen Massnahmen in der Gemeinde beim Auftreten von Cholerafällen zählen, hat, wie aus den mehrerwähnten Judicaten des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes und Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern hervorgeht, im Grunde des §. 4, a, des Reichs-Sanitätsgesetzes die betreffende Gemeinde zu bestreiten.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Gemeinde im Inlande oder an der Grenze gelegen ist und im letzteren Falle auch für die bei der sanitären Revision an der Grenze krank befundenen, oder ob die im Inlande gelegene Gemeinde für die während der Reise

erkrankten und daher der Absonderung in einem Isolirspitale zuzuführenden Reisenden Unterkunft nebst entsprechender Pflege und ärztlicher Behandlung bieten muss. Der Punkt 63 der Cholera-Instruction (s. Seite 290) stellt jedoch besonders bedürftigen, an der Reichsgrenze gelegenen Gemeinden, welche den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen, Aushilfen aus Staatsmitteln in Aussicht.

Ueber die zur Bekämpfung der Pellagra und zur Unterdrückung der Skerljevo-Krankheit gewährten Staatsmittel s. oben Seite 354 und 348.

Die localpolizeilichen Massnahmen gegen infectiöse Geschlechtskrankheiten, welche vorwiegend die sanitäre Ueberwachung der Prostituirten betreffen, hat gleichfalls die Gemeinde zu bestreiten (s. Seite 347.)

Bei den übrigen Infectionskrankheiten sind hinsichtlich der Bestreitung der Auslagen, welche durch die gegen dieselben gerichteten sanitätspolizeilichen Massnahmen entstehen, die oben Seite 382 erwähnten allgemeinen Grundsätze massgebend und werden bei sich ergebenden besonderen Fällen und Verhältnissen eventuell die für die Cholera geltenden Bestimmungen sinngemäss in Anwendung gebracht.

b) Auslagen für Pflege und ärztliche Behandlung von Infectionskranken.

Für den Ersatz der Auslagen, welche aus der Pflege und ärztlich-curativen Behandlung von Infectionskranken erlaufen, sind im Allgemeinen dieselben gesetzlichen Bestimmungen massgebend, welche in dieser Beziehung bei Kranken überhaupt gelten. Ersatzpflichtig bleibt daher in erster Linie der Kranke selbst oder es werden die Kosten von dessen alimentationspflichtigen zahlungsfähigen Angehörigen hereingebracht. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit dieser tritt die Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatze ein im Sinne der §§. 24—29 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 (s. XIII. Abschnitt).

Der allgemeine Grundsatz erleidet jedoch eine Ausnahme in jenen Fällen, wenn das Epidemieverfahren eingeleitet wurde (s. Seite 209). Diese Ausnahme ist in älteren besonderen Vorschriften begründet, welche in der Folge nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, und deren rechtlicher Bestand in einer Reihe von Erlässen des Ministeriums des Innern, sowie in dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Juli 1882, Z. 128, ausdrücklich anerkannt ist.

Das Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1786, Z. 1299, traf die Anordnung, dass bei allgemeinen Menschenkrankheiten für unbemittelte Unterthanen das Aerar $\frac{2}{3}$, die Grundobrigkeit $\frac{1}{3}$ der Arzneikosten zu bestreiten hat.

In dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. August 1810, Z. 10532, wurde ausgesprochen, dass, da das Aerar bei Epidemien $\frac{2}{3}$ für die Arzneien trägt, eine Concurrenz desselben auch zu den Nahrungsmitteln, welche den ärmeren Unterthanen verabreicht werden, in der Regel nicht platzgreifen könne, sondern in solchen Fällen die Domänen zur Unterstützung der dürftigen Unterthanen ebenso verbunden und zu verhalten sind, wie dies zur Zeit eines Mangels geschieht.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. Februar 1833, Z. 9123, wurde den Landesbehörden folgende Allh. Entschliessung mitgetheilt: „Se. k. k. Majestät haben über einen Zweifel wegen Berichtigung der Arzneikosten für jene armen und mittellosen Unterthanen, die in Gemeinde-Choleraspitalern untergebracht werden, mit Allh. Entschliessung vom 7. Februar 1833, zu bestimmen geruht, dass diesfalls nach den Vorschriften vorgegangen werde, die für Epidemiefälle wegen der Zahlung der Arzneikosten für solche Kranke in der Provinz bestehen.“

Das mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1848, Z. 1029, den politischen Landesbehörden zur Kundmachung einer nach den obwaltenden Localverhältnissen eventuell abgeänderten analogen Vorschrift mitgetheilte Epidemie-Normale der nied.-österreich. Landesregierung enthält im §. 30 (s. Seite 194) die Bestimmung, dass die Arzneien für Arme der Staatsschatz bestreitet.

Alle den ehemaligen Grundobrigkeiten und deren Unterthanen allein oder gemeinschaftlich obgelegenen Sanitätskostenbeträge haben vom 7. September 1848 (als dem Tage, mit welchem das Unterthänigkeitsverhältniss aufgehoben wurde,) angefangen ihre Bedeckung durch gleichmässige Umlage auf alle directen Steuern des betreffenden Bezirkes zu erhalten. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 165, Seite 200).

Seit Einrichtung der Landesfonde, haben diese die Auslagen zu bestreiten, welche vormem den (Dominial-) Bezirken zugefallen waren.

Ausser den erwähnten Anordnungen sind auch an einzelne politische Landesbehörden besondere Weisungen ergangen oder von diesen erlassen worden und findet der Kostenersatz für die an arme Infectionskranke in dem Falle, wenn das Epidemieverfahren eingeleitet wurde, verabfolgten Arzneien nicht nach einheitlichen Grundsätzen statt.

Diese Arzneikosten bestreitet auf Grund besonderer Vorschriften:

in **Niederösterreich** auf dem Lande das Aerar (Hofdecret vom 18. September 1819, Z. 28931, und vom 12. December 1822, Z. 33669);

in **Oberösterreich** $\frac{2}{3}$ das Aerar, $\frac{1}{3}$ der Landesfond (Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1786, Z. 1299, und Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 165);

in **Salzburg** $\frac{2}{3}$ das Aerar, $\frac{1}{3}$ der Landesfond (Regierungs-Verordnung vom 3. Jänner 1843, Z. 34306, Pr.-G.-S. Seite 1);

in **Steiermark** $\frac{2}{3}$ das Aerar, $\frac{1}{3}$ die Zuständigkeitsgemeinde (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1871, Z. 6676);

in **Kärnten** das Aerar (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1855, Z. 3471);

in **Krain** $\frac{2}{3}$ das Aerar, $\frac{1}{3}$ der Landesfond (Hofdecret vom 16. April 1807, Organ. Hofcomm. Decret vom 29. Juni 1814, Z. 402, Gubernial-Decret vom 31. December 1816, Z. 14962);

in **Triest und Gebiet** die Stadtcasse (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1858, Z. 23992);

in **Görz und Gradisca** die Zuständigkeitsgemeinde (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1858, Z. 23992);

in **Istrien** $\frac{2}{3}$ der Landesfond, $\frac{1}{3}$ die Zuständigkeitsgemeinde (Gesetz vom 19. Oct. 1864, L.-G.-Bl. Nr. 17);

in **Tirol und Vorarlberg** bei Cholera das Aerar (Epidemie-Normale vom 9. September 1848, Z. 19364, Pr.-G.-S. Nr. 95, bei anderen Infectionskrankheiten $\frac{2}{3}$ des Aerar, $\frac{1}{3}$ die Zuständigkeitsgemeinde (Decret der Central-Org. Hofcomm. vom 2. December 1817, Z. 15670, Pr.-G.-S. 1818 Seite 15);

in **Böhmen** } die Zuständigkeitsgemeinde (Verordnung des k. k. Mini-
in **Mähren** } steriums des Innern vom 17. Februar 1858, Z. 23992);
in **Schlesien** }

in **Galizien** bei Cholera $\frac{2}{3}$ das Aerar, $\frac{1}{3}$ der Landesfond (Gubernial-Kundmachung vom 14. Mai 1848, Pr.-G.-S. Nr. 35);

in **Bukowina** bei Cholera das Aerar (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 24. September 1865, Z. 18056), bei anderen Epidemien $\frac{2}{3}$ des Aerar, $\frac{1}{3}$ der Landesfond (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 18. November 1863, Z. 21520);

in **Dalmatien** das Aerar.

Durch die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Epidemiespitäler (s. Seite 208), welche zur Folge hat, dass für den Verpflegskostenersatz für Arme der Landesfond des Heimatlandes zunächst haftet, sind jedoch bei den in diesen Spitalern behandelten Kranken insofern Aenderungen der vorstehenden den Arzneikostenersatz regelnden Bestimmungen eingetreten, als die Arzneikosten bereits in der festgesetzten Verpflegstaxe Berücksichtigung gefunden haben und mit Bezahlung derselben gleichzeitig refundirt werden.

Bezüglich der Verpflegs- und Behandlungskosten für Syphiliskranke wurde bereits oben Seite 347 erwähnt, dass die ältere Vorschrift, nach welcher hiefür der Staatsschatz aufzukommen hatte, ausser Kraft getreten ist.

Syphiliskranke, welche die Kosten der entsprechenden ärztlichen Behandlung aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, sind, wo immer thunlich, zur Sicherung des Heilerfolges und zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit in ein öffentliches allgemeines Spital abzugeben. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1879, Z. 14584, an die Statthalterei in Böhmen.) Die Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten trägt der Landesfond, nur in einzelnen Ländern (s. XIII. Abschnitt) haben die Gemeinden einen Theil der Kosten dem Lande zurückzuvorgüten.

Ueber Verpflegskostenersatz für syphiliskranke oder an anderen übertragbaren Krankheiten leidende Mitglieder von Krankencassen s. XIII. Abschnitt.

Rücksichtlich der Curkosten für Individuen, welche von wuthkranken Hunden verletzt wurden, bestimmt das Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1816, Z. 418, im Grunde der Allh. Entschliessung vom 3. Jänner 1816, dass in der Regel der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämtlicher Curkosten der durch diesen gebissenen Personen zu verhalten ist, sonst aber die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen hat.

Die Verpflegskosten der zur antirabischen Behandlung in das Rudolphspital in Wien gebrachten Personen (s. Seite 377) hat die Mehrzahl der Landesfonde für ihre Landesangehörigen zu tragen zugesichert.

c) Nachweisungen über Epidemiekosten.

Ueber die Auslagen, welche dem Staatsschatze für Massnahmen zur Tilgung der Infectionskrankheiten in jedem Jahre erwachsen sind, haben die politischen Landesbehörden zufolge den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1891, Z. 7116, und vom 23. December 1893, Z. 30754, bis spätestens 1. Mai des folgenden Jahres Nachweisungen vorzulegen, welche nach politischen Bezirken und für jede einzelne Krankheit die verausgabten Beträge entnehmen lassen.

Gemäss Erlass desselben Ministeriums vom 11. März 1897, Z. 6832, (s. unten im Abschnitte „Gebühren“) sind die Auslagen nicht bloss nach Krankheiten auseinander zu halten, sondern ist auch nachzuweisen, welche Beträge auf Diäten, auf Reisekosten, Arzneien oder andere Ausgaben entfallen.

d) Fürsorge für die Hinterbliebenen von Epidemieärzten und Krankenwärtern.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856,

R.-G.-Bl. Nr. 113,

betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter.

Gemäss Allh. Entschliessung Sr. k. k. Apost. Majestät vom 3. Februar 1856 haben in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, sowohl für etwaige Fälle aus den Choleraepidemien der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, dass sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst oder einer anderen Krankheit geworden sind, haben normalmässig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hätte.

2. Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermassen den Tod zugezogen haben, sollen, und zwar die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirksärzte und Wundärzte, die Witwen und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

3. Die Beträge der diesfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen.

4. Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Dienstessphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie Genüsse für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitätsindividuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Mai 1857,

R.-G.-Bl. Nr. 95,

womit die Allh. bewilligte Ausdehnung der Allh. Entschliessung vom 3. Februar 1856 in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie bekannt gemacht wird.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 9. März 1857 die Ausdehnung der mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856 bekannt gemachten Allh. Entschliessung vom 3. Februar 1856, in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie mit der Beschränkung allergnädigst zu bewilligen geruht, dass dieses Zugeständniss erst vom Tage dieser Allh. Entschliessung in Wirksamkeit zu treten habe, und der Ausspruch über die Anwendung dieser Allh. Entschliessung auf vorkommende Typhusepidemiefälle von Fall zu Fall dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorbehalten bleibe.